

**Satzung über die Erhebung von Kosten, Gebühren und Entgelten
für Einsätze und Leistungen der Feuerwehr Heiligenhaus
vom 17.12.2018**

Der Rat der Stadt Heiligenhaus hat aufgrund der §§ 7 und 41 Abs.1 Satz 2 Buchstaben f) und i) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994 (GV.NRW S. 666) in der jeweils gültigen Fassung, § 52 Abs. 2, 4, 5 Satz 2 und 6 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) vom 17.12.2015 (GV.NRW. S. 886) in der jeweils gültigen Fassung und der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21.10.1969 (GV.NRW S. 712) in der jeweils gültigen Fassung, in seiner Sitzung am 12.12.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Leistungen der Feuerwehr

- (1) Die Stadt Heiligenhaus unterhält für den Brandschutz und die Hilfeleistung eine Feuerwehr nach Maßgabe des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG).
- (2) Darüber hinaus stellt die Feuerwehr bei Veranstaltungen nach Maßgabe des § 27 BHKG Brandsicherheitswachen, soweit der Veranstalter dieser Verpflichtung nicht genügt oder genügen kann.
- (3) Des Weiteren kann die Feuerwehr auf Antrag auch freiwillige Hilfeleistungen erbringen. Ein Rechtsanspruch zur Durchführung solcher Hilfeleistungen besteht nicht. Über die Durchführung entscheidet die Leitung der Feuerwehr.

§ 2

Erhebung von Gebühren

- (1) Für die nachfolgend aufgeführten Leistungen werden Gebühren erhoben:
 1. Für die Durchführung einer Brandverhütungsschau gemäß § 26 BHKG einschließlich deren Vor- und Nachbearbeitung, sowie der erforderlichen Wegezeiten. Dies gilt auch in den Fällen, in denen die für die Brandverhütungsschau zuständige Dienststelle an

Prüfungen der Bauaufsichtsbehörde beteiligt ist und dabei zugleich eine Brandverhütungsschau vornimmt sowie bei erforderlichen Nachschau,

2. für sonstige Leistungen im Bereich des vorbeugenden und abwehrenden Brandschutzes außerhalb des Baugenehmigungsverfahrens, die mündlich oder schriftlich beantragt werden und mit der Erstellung einer gutachterlichen Stellungnahme, eines Brandschutzgutachtens oder eines Brandschutzkonzeptes zu einem definierten Objekt verbunden sind.
 3. für die Durchführung von Brandschutzaufklärung im Rahmen von Brandschutzunterweisungen für Firmen und Institutionen gemäß § 3 Abs. 5 BHKG.
- (2) Die Gebühren werden nach der Dauer der Leistungserbringung und dem Umfang des notwendigen Personal- und Sachaufwandes bemessen.
- (3) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 3

Erhebung von Kostenersatz und Entgelten

- (1) Die Einsätze der Feuerwehr nach § 1 Abs. 1 sind unentgeltlich, soweit in Abs. 2 nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Für die nachfolgend aufgeführten Einsätze der Feuerwehr wird Ersatz der entstandenen Kosten verlangt:
1. von der Verursacherin oder dem Verursacher, wenn sie oder er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
 2. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer eines Industrie- oder Gewerbebetriebes für die bei einem Brand aufgewandten Sonderlösch- und Sonder-einsatzmittel,

3. von der Betreiberin oder dem Betreiber von Anlagen oder Einrichtungen gemäß §§ 29 Abs. 1, 30 Abs. 1 Satz 1 oder 31 im Rahmen ihrer Gefährdungshaftung nach sonstigen Vorschriften,
4. von der Fahrzeughalterin oder dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden bei dem Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen oder eines Anhängers, der dazu bestimmt ist von einem Kraftfahrzeug mitgeführt zu werden, entstanden ist, sowie von dem Ersatzpflichtigen in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung,
5. von der Transportunternehmerin oder dem Transportunternehmer, der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Beförderung von Gefahrstoffen oder anderen Stoffen und Gegenständen, von denen aufgrund ihrer Natur, ihrer Eigenschaften oder ihres Zustandes im Zusammenhang mit der Beförderung Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere für die Allgemeinheit, für wichtige Gemeingüter, für Leben und Gesundheit von Menschen sowie für Tiere und Sachen ausgehen können oder Wasser gefährdenden Stoffen entstanden ist,
6. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden beim sonstigen Umgang mit Gefahrstoffen oder Wasser gefährdenden Stoffen gemäß Nummer 5 entstanden ist, soweit es sich nicht um Brände handelt,
7. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten einer Brandmeldeanlage außer in Fällen nach Nummer 8, wenn der Einsatz Folge einer nicht bestimmungsgemäßen oder missbräuchlichen Auslösung ist,
8. von einem Sicherheitsdienst, wenn dessen Mitarbeiterin oder Mitarbeiter eine Brandmeldung ohne eine für den Einsatz der Feuerwehr erforderliche Prüfung weitergeleitet hat,
9. von derjenigen Person, die vorsätzlich grundlos oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert hat.

- (3) Zu den Einsatzkosten gehören auch die notwendigen Auslagen für die kostenpflichtige Hinzuziehung Dritter. Über die Beauftragung entscheidet die Einsatzleitung.
- (4) Entgelte werden erhoben für Brandsicherheitswachen und für freiwillige Leistungen.
- (5) Besteht neben der Pflicht der Feuerwehr zur Hilfeleistung die Pflicht einer anderen Behörde oder Einrichtung zur Schadensverhütung und Schadensbekämpfung, so sind die Kosten für den Feuerwehreinsatz vom Rechtsträger der anderen Behörde oder Einrichtung zu erstatten, sofern ein Kostenersatz nach Abs. 2 nicht möglich ist.

§ 4

Berechnungsgrundlage

- (1) Die Gebühren, der Kostenersatz und die Entgelte für Personal, Fahrzeuge und Geräte werden nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen berechnet. Es können Pauschalbeträge festgelegt werden. Zu den Kosten gehören auch die anteilige Verzinsung des Anlagekapitals und die anteiligen Abschreibungen sowie Verwaltungskosten einschließlich anteiliger Gemeinkosten.
- (2) Soweit die Gebühren, der Kostenersatz bzw. die Entgelte nach Stunden zu berechnen sind, wird der Zeitraum von der Alarmierung bis zum Einsatzende in Ansatz gebracht. Maßgeblich ist der Einsatzbericht. Für jede angefangene Viertelstunde wird ein Viertel des im Kosten-/ Entgelttarif aufgeführten Stundensatzes berechnet. Bei Einsätzen, die eine besondere Reinigung der Fahrzeuge und Geräte erforderlich machen, wird die Zeit für die Reinigung der Einsatzzeit hinzugerechnet.
- (3) Die Höhe der Gebühren, des Kostenersatzes und der Entgelte bestimmt sich nach dem Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (4) Entstandene Sachkosten, die nicht gemäß Abs. 1 geltend gemacht werden, werden in voller Höhe zum jeweiligen Tagespreis berechnet.

- (5) Für die Beauftragung privater Unternehmen und / oder Hilfsorganisationen wird Kostenersatz geltend gemacht. Die Höhe des geltend gemachten Kostenersatzes richtet sich nach den tatsächlich angefallenen Kosten.
- (6) Von der Erhebung der Gebühr, dem Ersatz der Kosten oder der Erhebung von Entgelten kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalls eine unbillige Härte wäre oder aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.

§ 5

Gebühren-, Kosten- und Entgeltschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind die Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte von der Brandverhütungsschau unterworfenen Objekte gem. der Liste der brandverhütungsschaupflichtigen Objekte des Lenkungsausschusses Vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz des Verbandes der Feuerwehren in NRW e. V. und der Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren in NRW, in der jeweils gültigen Fassung, sowie diejenigen, die eine Leistung der Brandschutzdienststelle nach § 2 Abs. 1 Ziffer 2 beantragen. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (2) Gebührenfreiheit besteht unter den Voraussetzungen des § 5 Abs. 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Für die Brandverhütungsschau in brandschaupflichtigen Gebäuden und sozialen Einrichtungen, die vorrangig einen gemeinnützigen Zweck erfüllen (z.B. Kindergärten, Schulen etc.) werden keine Gebühren erhoben.
- (4) Zur Zahlung des Kostenersatzes für Einsätze nach § 3 sind die dort Genannten verpflichtet. Mehrere Kostenersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (5) Zur Zahlung von Entgelten nach § 3 Abs. 4 sind bei Brandsicherheitswachen der Veranstalter und bei Entgelten für freiwillige Leistungen der Auftraggeber verpflichtet. Mehrere Entgeltpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 6
Entstehung, Fälligkeit und Vorausleistungen

- (1) Der Gebührenanspruch nach § 2 entsteht nach Beendigung der gebührenpflichtigen Leistung.
- (2) Die Kostenersatzansprüche nach § 3 und der Entgeltanspruch nach § 3 Abs. 4 entstehen mit Beendigung der jeweiligen Leistungen.
- (3) Die Gebühren, der Kostenersatz und der Entgeltanspruch werden durch Bescheid festgesetzt, mit Zugang des Bescheides fällig und sind innerhalb von einem Monat zu entrichten.
- (4) Die Leistungen nach § 3 Abs. 4 können von der Vorausentrichtung des Entgeltes oder von der Hinterlegung einer angemessenen Sicherheit abhängig gemacht werden.

§ 7
Haftung

Die Gemeinde haftet bei der Erbringung von freiwilligen Leistungen gemäß § 1 Abs. 3 dieser Satzung nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 8
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Kosten, Gebühren und Entgelten für Einsätze und Leistungen der Feuerwehr Heiligenhaus vom 11.03.2013 in der zur Zeit geltenden Fassung außer Kraft.

Anlage I

K o s t e n t a r i f
zur Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten bei Einsätzen der
Feuerwehr und die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der
Brandverhütungsschau in der Stadt Heiligenhaus

1. Einsatz von Personal je Stunde

1.1 je Feuerwehrmann / -frau	21,00 €
1.2 Brandsicherheitswachen je Feuerwehrmann / -frau	17,23 €

2. Einsatz von Fahrzeugen je Stunde

2.1 Fahrzeuggruppe 1 Kommandofahrzeuge, Mannschaftstransportfahrzeuge, sonstige Kleinfahrzeuge	25,00 €
2.2 Fahrzeuggruppe 2 Tanklöschfahrzeuge, Löschgruppenfahrzeuge, Hilfslöschfahrzeuge	24,00 €
2.3 Fahrzeuggruppe 3 Gerätewagen, Rüstwagen	26,00 €
2.4 Fahrzeuggruppe 4 Hubrettungsfahrzeuge	115,00 €
2.5 Fahrzeuggruppe 5 Sonstige Fahrzeuge, Anhänger	26,00 €

3. Durchführung von Brandverhütungsschauen und Brandschutzunterweisungen je Stunde

3.1 Brandverhütungsschau am Objekt gem. § 2 Abs. 1 Nr. 1	74,81 €
3.2 Vorbereitung und/oder Nachbereitung der Brandschau gem. § 2 Abs. 1 Nr.1	74,81 €
3.3 sonstige brandschutztechnische Leistungen gem. § 2 Abs. 1 Nr. 2	74,81 €
3.4 Brandschutzaufklärung im Rahmen einer Brandschutzunterweisung gem. § 2 Abs. 1 Nr. 3	74,81 €
3.5 zuzüglich Einsatz des Fahrzeugs	25,00 €

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Heiligenhaus vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Heiligenhaus, den 17.12.2018

gez. Michael Beck
Bürgermeister

Veröffentlicht gem. § 4 (1) Nr. 3 BekanntmVO am 28.12.2018